



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 09/2023

Pflanzgutgebührentarif 2023

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten gemäß Pflanzgutgesetz 1997

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 2. und 3. Abschnitt des Pflanzgutgesetzes, BGBl. I Nr. 73/1997 (Pflanzgutgesetz 1997) werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) vorzuschreiben. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Pflanzgutgesetz 1997 ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (3) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
- (4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenützlichem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenützlichem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
- (5) Die Gebühren sind gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.
- § 2** Die anlässlich der Vollziehung des § 14 Pflanzgutgesetz 1997 einzuhebende Gebühr ist gemeinsam mit der des § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2018 anfallenden Gebühr gem. Pflanzenschutzgebührentarife vom Bundesamt für Ernährungssicherheit vorzuschreiben.
- § 3** (1) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
- (2) Die Kosten der Probeneinsendung (Porto, Fracht, Zoll und dergleichen) und der Probenzustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers.



§ 4 Der Pflanzgutgebührentarif 2023 tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten des Pflanzgutgebührentarifes 2023 tritt der Pflanzgutgebührentarif 2022 außer Kraft.

Anlage

Code-Nr.			Gebühr/ Einheit €
		Allgemeine Gebühren	
1001	2004954	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	91,30
1002		Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	210,00
1003	2004956	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	171,30
1006281	2012021	Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener Arbeitsstunde	68,50
		Amtsbestätigung je Stück	183,60
		Duplikat	58,20
1006		Mahngebühr	45,70
1007		Kopierkosten je Seite	0,50

Gebühren Pflanzgutgesetz 1997

Code-Nr.		Art der Tätigkeit	je Einheit	Gebühr €
I.		Einfuhr von Pflanzgut gemäß § 14 Pflanzgutgesetz		
PGG-1		Prüfung des Einfuhrdokumentes	Sendung	30,00
II.		Anerkennung von Pflanzgut von Obstarten gemäß § 13 Pflanzgutgesetz		0,00
PGG-2a	2009793	Durchführung der Dokumentenprüfung im Rahmen der Pflanzgutenerkennung	Partie	45,00
PGG-2a-1	2010920	Durchführung der Dokumentenprüfung im Rahmen der Pflanzgutenerkennung, für jede weitere beantragte Partie	Partie	15,10
PGG-2b	2009794	Durchführung einer Feldbegehung im Rahmen der Pflanzgutenerkennung	Partie	45,00
PGG-2b-1	2010921	Durchführung einer Feldbegehung im Rahmen der Pflanzgutenerkennung, für jede weitere beantragte Partie	Partie	30,50
III.		Antrag auf Sortenzulassung gemäß § 12 Pflanzgutgesetz		0,00
PGG-3	2011705	Eintragung einer Obstsorte mit amtlicher Beschreibung	Sorte	175,30

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger